:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Düsseldorf

Amt für Technischen Umweltschutz
Frau Wenner
Zimmer: A 9.19
Telefon: 02241 - 13-2358
Telefax: 02241 – 133111
E-Mail: mailto:helga.wenner@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	66.21 – 06.09.20/2004-00814/We	27.04.2009

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Anhörung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Flusseinzugsgebiete Sieg, Erft und Rheingraben-Nord

Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren,

die unteren Wasserbehörden haben unter Federführung der Bezirksregierungen an der Erarbeitung der Entwürfe des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplan in verschiedenen Runden Tischen und Kernarbeitskreisen aktiv mitgewirkt.

Der Rhein-Sieg-Kreis erkennt das Maßnahmenprogramm als Rahmenplanung an.
Aus fachlicher Sicht werden die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen als geeignet angesehen, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential der Gewässer zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm hat nicht die Detailschärfe einer konkreten Ausführungsplanung und greift nicht den für den Einzelfall erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen vorweg. In den v. g Verwaltungsverfahren findet dann für die jeweiligen Einzelplanungen der Abwägungsprozess zwischen den verschiedenen Schutzzielen und -gütern (z.B. Naturschutz, Denkmalschutz, Wasserrahmenrichtlinie) statt.

Das Maßnahmenprogramm kann nur umgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass ausreichende Landesmittel für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen. Eine Änderung des zurzeit noch geltenden Fördersatzes von max. 80 % mit 20 % iger Eigenfinanzierung ist für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie jedoch unbedingt erforderlich, da bei der Fülle der Maßnahmen der Eigenanteil die finanziellen Mittel der Unterhaltungsträger (Verbände und Kommunen) bei weitem übersteigt. Über eine 100 % ige Förderung bestimmter Maßnahmen(-gruppen) sollte in diesem Zusammenhang nachgedacht werden, wie dies bereits in früheren Jahren z.B. bei der Schaffung von Retentionsraum angewandt wurde.

Die Untere Wasserbehörde wird als Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde nach heutigem Kenntnisstand eine Vielzahl von Anträgen zu bearbeiten haben, die mit dem zur Verfügung stehenden Personal aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht abgewickelt werden können. Von daher wird angeregt, das für diese Arbeiten zusätzlich benötigte Personal mit Landesmitteln zumindest teilweise zu finanzieren.

Im Entwurf des Maßnahmenprogramms wird die Untere Wasserbehörde bei verschiedenen Maßnahmen als Maßnahmenträger geführt, z.B. bei
DQ_OW_K58 -Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten-,
DQ_OW_U01 -Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge-,
SO_OW_U20 -Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen- und
DQ_GW_K61 -vertiefte Untersuchungen und Konzepte-,
obgleich ihr per Gesetz keine direkten Aufgaben zukommen. Der Rhein-Sieg-Kreis weist daraufhin, dass eine Maßnahmenträgerschaft schon allein aufgrund fehlender Zuständigkeiten nicht in Frage kommen kann. Unberührt hiervon bleiben die Zuständigkeiten der Wasserbehörde im Bereich des Vollzuges einschl. Ermittlungen bei Verstößen gegen § 26 WHG und § 34 WHG.

Soweit die Untere Wasserbehörde freiwillige Aufgaben im Bereich der Koordinierung und der Steuerung der Umsetzung von Programmmaßnahmen z.B. in den Bereichen Hydromorphologie und Durchgängigkeit übernehmen soll, müssten seitens des Landes die dafür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die zentrale Vorgabe des Landes NRW, dass das Ziel des guten ökologischen Potentials nur für bestimmte Bewertungskomponenten (allg. Degradation, Fische, Makrophyten und ökologischer Zustand) zulässig ist, wird nur dann mitgetragen, wenn es sich um eine bundesweite Definition bzw. eine 1 : 1 Umsetzung der EU – WRRL handelt.

In dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms ist die Gesamtproblematik der teils massiven Gewässerbelastungen aus Straßeneinläufen klassifizierter Straßen nicht erwähnt und abgehandelt. Entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge wie z.B. PQ_OW_U37 sollten in den Entwurf noch vorgesehen und eingearbeitet werden.

Als positiv wird bewertet, dass die Leistungen der Kommunen im Rahmen der Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte als wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie anerkannt und entsprechend in den Entwürfen als zentraler Beitrag der kommunalen Ebene aufgeführt sind.

<u>Planungseinheit Sieg - PE SIE 1000 (Untere Sieg), PE SIE 1100 (Agger, Sülz) und PE SIE 1300 (Wahnbach, Bröl)</u>

- Für die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen sollten die Umsetzungsfristen bis 2027 (Bewirtschaftungsziel 2015 zzgl. zweimaliger Verlängerung um je 6 Jahre) vorgesehen werden. Dieser Zeitraum wird angesichts des erheblichen Aufwandes, den Maßnahmen dieser Art benötigen einschl. des Flächenankauf und der wasserrechtlichen Verfahren als realistisch angesehen. Ggf. kürzere Zeiträume können erst im 2. Bewirtschaftungszyklus abgegeben werden, wenn die Trittsteinkonzepte der jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen für die einzelnen Verbandsgebiete vorliegen und der gesamte Arbeitsaufwand einschl. Priorisierung abgeschätzt werden kann.

- PE SIE 1000: Für den Sieglarer Mühlengraben 272994_0 wird für die Fristverlängerung die F-25-Grundstücksmarkt angegeben; diese Begründung trifft m. E. jedoch nicht das Hauptargument. Der Mühlengraben ist ein künstliches Gewässer mit Kühl- und Brauchwasserentnahmen sowie alten Rechten. Bei Hochwasser der Sieg und des Rheins wird der Mühlengraben mittels Schützanlagen mehrmals im Jahr für mehrere Tage abgesperrt, da es ansonsten zu großflächigen Überflutungen der bebauten Ortslage im Unterlauf kommt. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist nur eine begrenzte ökologische Verbesserung im Rahmen des Hochwasserschutzes möglich.

- PE SIE 1000: Im oberen und mittleren Siegeinzugsgebiet wurden erhöhte Cadmium, Blei- und Zinkbelastungen vermutlich aus dem historischen Bergbau ermittelt. Das Land schlägt hier als Maßnahme die Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten –DQ_OW_K58- vor. Als Maßnahmenträger wird neben dem Land und sonstiger Träger auch der Kreis aufgeführt, obwohl nicht erkennbar ist, wo eine Zuständigkeit des Kreises bei der Ermittlung von Belastungen im Oberflächengewässer abgeleitet werden kann. Ich bitte, hier richtigerweise als Maßnahmenträger das Land zu benennen.
  Der Rhein-Sieg-Kreis lehnt die v.g. Maßnahmenträgerschaft aus dem Maßnahmenprogramm aufgrund fehlender Zuständigkeit ab.

- PE SIE 1000: Für die Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung von Nährstoffen wird im Wasserkörper Eipbach 27258_0 die Landwirtschaft und der Kreis als Maßnahmenträger aufgeführt. An anderen Gewässern wird für die gleiche Maßnahme die Landwirtschaft als Maßnahmenträger und in wenigen Fällen die Landwirtschaft und das Land genannt. Eine Zuständigkeit des Kreises wird für diese Maßnahme nicht gesehen.
  Der Rhein-Sieg-Kreis lehnt die v.g. Maßnahmenträgerschaft aus dem Maßnahmenprogramm aufgrund fehlender Zuständigkeit ab.

- PE SIE 1100: Bereits in meiner Stellungnahme zur Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2004 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Einstufung der Sülz im Unterlauf als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) in keiner Weise gerechtfertigt ist. Von daher wird es ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr nach dem Arbeitsgespräch am 17.03.2009 die Sülz als natürliches Gewässer eingestuft wird (nach Angaben der Bez.-Reg. Köln wurde diese aktuelle Änderung bereits in den Wasserkörpersteckbriefen online korrigiert).

Planungseinheit Erft - PE ERF 1400 (Swist)

- Der Unterlauf des Altendorfer Baches 27422_0, bisher als natürliches Gewässer eingestuft, ist in den Unterlagen als erheblich verändert ausgewiesen. Die Neueinstufung ist nicht nachvollziehbar und sollte nochmals überprüft werden, insbesondere da das Gewässer in diesem Abschnitt durch das Naturschutzgebiet Weesgesweg verläuft.

- In der Wasserkörpergruppe WKG 1401 sind die Swist sowie die Unterläufe der Nebengewässer zusammengefasst. Da es sich hier um sehr unterschiedliche Gewässer handelt (Swisthauptlauf wasserführend, Nebengewässer trockenfallend), erscheint eine Änderung (Verkleinerung) der Wasserkörpergruppen-Einheit sinnvoll.

- In der Planungseinheit 1400 haben sich im letzten Jahrhundert eine Vielzahl von Landwirten in Wasser- und Bodenverbänden zusammengeschlossen und große Flächen zur besseren Bodennutzung dräniert. Der direkte Nährstoffeintrag aus Dränagen in die Gewässer ist m.E. noch nicht ausreichend untersucht worden und sollte in Gutachten/Studien näher untersucht werden.

- Im Entwurf der Maßnahmenprogramme für die gefährdeten Grundwasserkörper wird bei der Maßnahme „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ in dem Grundwasserkörper GWK 274-09 der Kreis als Maßnahmenträger neben dem Land genannt. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Nitraten, deren Ursachen nicht zweifelsfrei zugewiesen werden konnten und weitere Untersuchungen zur Ursachenerforschung, insbesondere der Bau von Grundwassermessstellen und Einschaltung von Sachverständigen erforderlich werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat gegenüber der Landwirtschaftskammer NRW Vorschläge unterbreitet, mit welchen Maßnahmen der Eintrag von Pflanzenschutzmittel und Nitrate reduziert werden kann, Es wird vorgeschlagen, diese Vorschläge im Rahmen des Maßnahmenprogramms umzusetzen.
  Der Rhein-Sieg-Kreis lehnt die v.g. Maßnahmenträgerschaft aus dem Maßnahmenprogramm aufgrund fehlender Zuständigkeit ab.

Planungseinheit Rheingraben-Nord - PE RHE 1400 (Rheinzuflüsse von Honnef-Köln)

- Der Flächenanteil der Stadt Niederkassel fehlt in der Auflistung der zum Gebiet des RHE 1400 zugehörigen Kommunen im Steckbrief Rheingraben-Nord, Punkt 8 auf S. 101 und ist entsprechend zu ergänzen.
- Bereits in meiner Stellungnahme zur Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2004 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Oberlaufes des Hardtbaches, Gewässer-Nr. 27198_11978 nicht den Gegebenheiten entspricht. Der Ursprung des Hardtbaches ist nicht wie in den Karten dargestellt im Kottenforst sondern im Bereich der Schmalen Allee in Alfter-Volmershoven. Der tatsächliche Verlauf des Hardtbaches ist in der Anlage 1 dargestellt.
- Die Einstufung folgender Gewässerabschnitte als erheblich veränderte Wasserkörper - HMWB- bitte ich nochmals zu überprüfen, da diese Gewässerabschnitte m.E. als natürliche Gewässer eingestuft werden sollten:
  Hardtbach 27198_5548 Bonn nach Witterschlick
  Hardtbach 27198_11978 Witterschlick bis Bonn
  Godesberger Bach 27196_2960 Bonn bis Fritzdorf
- Beim Godesberger Bach 27196_2960 sind Maßnahmen zur Reduzierung sonstiger anthropogener Belastungen SO_OW_U20 vorgesehen. Als Maßnahmenträger wird der Kreis aufgeführt, obwohl nicht erkennbar ist, wo eine Zuständigkeit des Kreises, abgesehen von der Einleitung ordnungsbehördlicher Verfahren zur Beseitigen von Missständen abgeleitet werden kann. Ich bitte, hier richtigerweise als Maßnahmenträger das Land bzw. ggf. die Kommune bei Belastungen aus Ortslagen zu benennen.
  Der Rhein-Sieg-Kreis lehnt die v.g. Maßnahmenträgerschaft aus dem Maßnahmenprogramm aufgrund fehlender Zuständigkeit ab.
- Im Entwurf der Maßnahmenprogramme für die gefährdeten Grundwasserkörper wird bei der Maßnahme „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ in dem Grundwasserkörper GWK 27-25 und 27-31 der Kreis als Maßnahmenträger neben dem Land genannt. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Einträge von Pflanzenschutzmitteln

und Nitraten, deren Ursachen nicht zweifelsfrei zugewiesen werden konnten und weitere Untersuchungen zur Ursachenerforschung, insbesondere der Bau von Grundwassermessstellen und Einschaltung von Sachverständigen erforderlich werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat gegenüber der Landwirtschaftskammer NRW Vorschläge unterbreitet, mit welchen Maßnahmen der Eintrag von Pflanzenschutzmittel und Nitrate reduziert werden kann. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschläge im Rahmen des Maßnahmenprogramms umzusetzen.
Der Rhein-Sieg-Kreis lehnt die v. g. Maßnahmenträgerschaft aus dem Maßnahmenprogramm aufgrund fehlender Zuständigkeit ab.

- Bei dem Grundwasserkörper 27_27 wird für die Maßnahme zur Reduzierung der Nickel- und Cadmium-Belastung im Abstrom einer von der BR Köln planfestgestellten Deponie PQ_GW_U37 die Kommune/Stadt als Maßnahmenträger genannt. Als Maßnahmenträger muss nach hiesigem Kenntnisstand das Land und nicht die Kommune genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag